

- § 13 Unterzeichnen von mehreren Lizenzanträgen.
- § 14 Fordern von Handgeldern oder sonstiger Vorteilsannahmen.
- § 15 Zahlen oder Gewähren von Handgeldern oder sonstigen Vorteilen (der Versuch ist ebenfalls strafbar).
- § 16 Abwerben von Mitgliedern aus anderen Vereinen (der Versuch ist ebenfalls strafbar).
- § 17 Nötigung, Bedrohung, Beleidigung oder Verleumdung von Aktiven, Funktionären und Zuschauern.
- § 18 Tätlichkeit gegen Aktive, Funktionäre und Zuschauer.
- § 19 Fälschung oder Herstellung von Lizenzen oder sonstigen Unterlagen, welche zur Erlangung von Startberechtigungen oder sonstigen Vorteilen notwendig sind, sowie das Gebrauchmachen hiervon.
- § 20 Vorsätzliche unrichtige Angaben auf Wettkampf-, Ergebnis- und Meldelisten sowie nicht fristgerechtes Einreichen.
- § 21 Unberechtigte Verweigerung der Abgabe / des Vorzeigens einer Lizenz.
- § 22 Vereine, die, nachdem die Ligasaison durch den Verband festgelegt und in der Planung abgeschlossen ist, danach ihre Mannschaft (en) zurückziehen.
- § 23 Nichteinhalten der vom Verband festgelegten Termine.
- § 24 Verstöße gegen das Liga-Spielreglement.
- § 25 Aufstellung eines Aktiven, der die Lizenz bei einem anderen Verein besitzt.
- § 26 Ein (Einzel-) Mitglied, das durch sein Handeln / Unterlassen gegen die Interessen des Verbandes, seines Zwecks oder seiner Ziele sowie Aufgaben verstößt, das Ansehen des Verbandes schädigt und dadurch das Verbandsleben stört.

C) Abschließender Teil

- § 27 Diese Strafordnung tritt gemäß Beschluß durch den Verbandstag am 01.03.1996 in Kraft.